

67. Ist in der unbefugten Übertragung einer zum zollamtlichen Verschluß dienenden Plombe auf ein anderes Kollo die Herstellung einer falschen öffentlichen Urkunde zu finden?

St.G.B. §. 267.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 41, 94, 159 (N.B.G.W. S. 317).

Vgl. Bd. 13 Nr. 63.

II. Straffenat. Ur. v. 1. Februar 1887 g. W. u. Gen. Rep. 157/87.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

Am 23. Oktober 1883 verlor der angeklagte Schiffer N. auf sein Fahrzeug aus dem Salzmagazine zu Neufahrwasser vom Lager des Kaufmannes P. D. 600 Sack englisch Siedsalz à 62,5 kg netto auf den Begleitschein I C Nr. 171. Das Salz war für den Kaufmann S. zu Braunsberg bestimmt. Die Säcke waren, da das Salz in dem Magazine unverzollt lagerte und die Steuer erst am Bestimmungsorte zu entrichten war, wie üblich, mit zollamtlichem Plombenverschluß versehen. Während des Ladens machte der Salzträger W. dem N. das Anerbieten, mehr als 600 Säcke für ihn zu verladen. N. ging darauf ein und erhielt außer den 600 plombierten noch zehn nichtplombierte Säcke Salz zugetragen.

Wegen dieses Diebstahles von zehn Säcken Salz und des damit verbundenen Zuwiderhandelns gegen §§. 135, 136 Nr. 8 B.G.G.'s

vom 1. Juli 1869 ist der Angeklagte W. rechtskräftig zur Strafe verurteilt; gegen R. ist in einem früheren Strafprozeß wegen Ansfichbringens der zehn nichtplombierten Säcke Salz die Strafe der Hehlerei verhängt.

Auf der Fahrt von Neufahrwasser nach Braunsberg landete der Angeklagte R. in Frauenburg, um die überzähligen zehn Säcke Salz abzuladen. Da die unplombierten Säcke jedoch unten im Schiffe lagen, und ohne Umpackung der ganzen Ladung nicht herausgenommen werden konnten, so ließ R. zehn von den mit Bleiverschluß versehenen Säcken ausladen und vorläufig nach seiner Wohnung (in Frauenburg) bringen. Die Bleiplomben von diesen Säcken wurden abgeschnitten, um sie in Pfahlbude, woselbst die Ladung durch LeichterSchiffe umgeladen werden mußte, an die unplombierten Säcke anzubringen. Dies geschah denn auch und wurde von dem Angeklagten W. im Auftrage des R., welcher bei der Umladung nicht zugegen sein konnte, sondern plötzlich eine Reise nach Königsberg antreten mußte, in so kunstgerechter Weise ausgeführt, daß bei der Revision der Ladung in Braunsberg auf dem Zollamte von den Manipulationen der Angeklagten nichts bemerkt wurde..

Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhaltes ist vom ersten Richter angenommen:

daß die Angeklagten R. und W., gemeinschaftlich handelnd, über zehn Sack Siedsalz, unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände, auf dem Transport eigenmächtig verfügt haben, und zwar:

- a) mittels Abnahme eines amtlichen Warenverschlusses,
- b) indem sie unter Zollkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauschten,

und aus §§. 135. 136 Nr. 6. §. 144 Nr. 2, 3 W.B.G.'s und §. 47 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Von der Revision wird dieses Urteil angefochten, weil nicht gemäß §. 159 W.B.G.'s aus §. 267 St.G.B.'s Strafe erkannt ist. In dieser Beziehung führt das Urteil aus:

Dagegen liegt der Thatbestand des §. 159 W.B.G.'s, welcher die Fälschung eines Waarenverschlusses voraussetzt, nicht vor. Die beiden Angeklagten hinterzogen den Eingangszoll für zehn Säcke Salz, indem R. die Plomben von diesen entfernte und W. zehn andere Säcke Salz mit dem Plombenverschlusse verfab. Sie haben diese Plomben, die thatsächlich von der Steuerverwaltung zum Ver-

schlusse verwendet waren, weder durch andere — unechte — ersetzt, noch irgend eine Veränderung an denselben vorgenommen. Die Translokation allein berührt die Plomben, den Warenverschluß selbst in keiner Weise, kann also eine Fälschung nicht enthalten.

Mit Grund rügt die Revision, daß diese Ausführung die Vorschriften des B. Z. G.'s über Warenverschluß und den §. 267 St. G. B.'s verlege.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, zollpflichtige Waren unverzollt einer Gebestelle im Inneren zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, so tritt nach §. 41 B. Z. G.'s in der Regel amtlicher Verschluß der Ware und die Erteilung eines Begleitscheines I ein, welcher u. a. die Art des angelegten amtlichen Verschlusses bezeichnet. Nach §. 94 das. erfolgt der zollamtliche Verschluß durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel. Immer wird ein Verschluß der Kollie vorausgesetzt. Dazu genügt nicht, wie anscheinend der erste Richter meint, das bloße Befestigen einer Plombe an dem die Ware umhüllenden Sack; vielmehr muß die Plombe mit der den Verschluß bildenden Vorrichtung (Verschnürung des Sackes) in eine solche Verbindung gebracht sein, daß ohne Verletzung des zollamtlichen Verschlusses eine Vertauschung der verschlossenen Ware gegen andere ausgeschlossen erscheint. Daß im vorliegenden Falle von den Zollbeamten in Neufahrwasser so verfahren worden, muß angenommen werden, da der erste Richter ausdrücklich erwähnt, daß die zehn Säcke mit Bleiverschluß versehen waren.

Danach ist der zollamtliche Bleiverschluß das Mittel, zu versichern, daß die Waren bis zur Lösung des Verschlusses seitens des berechtigten Amtes in ihrer Identität erhalten bleiben. Durch den Bleiverschluß beurkundete also das Zollamt zu Neufahrwasser die Identität des dort verladenen Salzes mit demjenigen, welches in Draunsberg zur zollamtlichen Schlußabfertigung gelangen sollte.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straßf. Bd. 13 S. 193.

Die so hergestellte Urkunde war eine öffentliche, weil sie von einer Behörde innerhalb der Grenze ihrer Befugnisse in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist. Wenn nun die Angeklagten durch Nachmachung des Bleiverschlusses an den zehn von W. gestohlenen Säcken Salz den täuschenden Schein hervorriefen, als wären die Säcke Salz vom Zollamte in Neufahrwasser unter zollamtlichen Verschluß gelegt, und dem-

nächst durch den Gebrauch dieser unechten urkundlichen Beglaubigungsform die Zollbeamten in Braunsberg täuschten, um die verübte, sonst aus dem Begleitscheine sich ergebende Zollbetrug zu verdecken, so machten sie sich nach §. 267 St.G.B.'s einer Urkundenfälschung schuldig. Ob sie bei Anfertigung der falschen Urkunden echte Plomben mit benutzten, ist für den Thatbestand des §. 267 unerheblich. Der vorliegende Fall liegt ganz ebenso, als wenn jemand eine falsche öffentliche Urkunde dadurch anfertigt, daß er auf ein wegen unterlassener Weidrückung des erforderlichen Siegels der Behörde unvollendet gebliebenes Attest ein von einer anderen Urkunde losgelöstes echtes Amtssiegel anbringt.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des Urtheiles bezüglich der Angeklagten R. und W. erfolgen.